

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

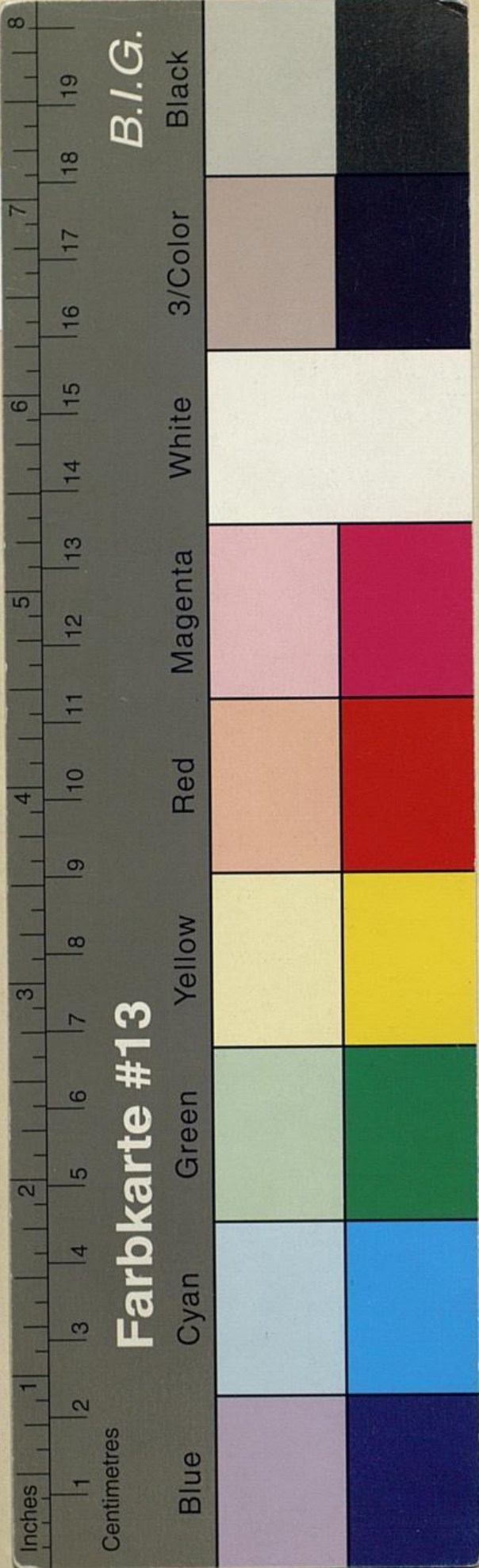
Schulordnung des Großherzoglichen evangelischen Seminars zu Oldenburg

Großherzogliches Evangelisches Seminar <Oldenburg

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1912

Farbkarte

urn:nbn:de:gbv:45:1-8581



Farbkarte #13

B.I.G.

DES.
OTHEK
NBURG



§ 1.

Die Seminaristen stehen unter der Leitung und Aufsicht des Seminardirektors und der Lehrer des Seminars nicht bloß innerhalb des Seminargebäudes, sondern auch außerhalb desselben und insbesondere auch in ihren Wohnungen.

§ 2.

1. Die Wohnungen der Seminaristen dürfen nicht weiter als 5 km vom Seminargebäude entfernt sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberschulkollegiums.

2. Ohne besondere Erlaubnis darf kein Seminarist der drei oberen Klassen nach 10 Uhr abends, kein Seminarist der drei unteren Klassen im Sommer nach 9 Uhr, im Winter nach 8 Uhr außerhalb seiner Wohnung sein.

Handwritten note:
Nicht dürfen
zum: Zinsfuß,
muss Gassen

§ 3.

Wahl und Wechsel der Wohnung ist von der Genehmigung des Direktors abhängig,

Handwritten note:
wenn wollen und fragen;
Wechsel d. Wohnung muss vom Direktor genehmigt werden.

§ 4.

2. Das Besuchen von Wirtshäusern innerhalb der Stadt und das Betreten von Tanzlokalen, auch wenn diese zur Zeit von einer Privatgesellschaft benutzt werden, ist den Seminaristen streng untersagt. Wirtshäuser außerhalb der Stadt, die nach dem Ermessen des Seminardirektors kein Bedenken erregen, dürfen sie besuchen, sofern sie sich innerhalb der Grenzen der Mäßigkeit und des bescheidenen Anstandes halten. Insbesondere ist es ihnen verboten, förmliche Gelage abzuhalten.

Handwritten note:
einfach
Begriff nicht
man muss
nicht fürchten
nicht zu vermeiden
werden, sondern
ist Gegenstand

2. Den Seminaristen der beiden oberen Klassen kann von dem Direktor der Besuch einer oder der anderen Wirtshaus in der Stadt erlaubt werden.

Handwritten note:
Kann durchsichtig werden Wirtshaus
dieses sollte vermeiden.

